

**Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung  
der Straßenreinigung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Aufgrund des § 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ( Nds. SOG ) i.d. F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9 ), geänd. durch BverfG-Entscheidung – 1 BvR 668/04 – vom 27.07.2005 ( BGBl. I S. 2566 ) i.V.m. § 52 des Nds. Straßengesetzes ( NStrG ) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 ( Nds. GVBl. S. 406 ), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 28. September 2006 für den Bezirk der Stadt Bad Lauterberg im Harz folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und die Bereitstellung und die Leerung von Abfallbehältern i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG. Ferner die Beseitigung von Schnee und Eis, bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, selbständigen Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brenn- und Baustoffen, durch Unfälle, durch Tiere und andere besondere Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Verpflichteten zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (§ 17 NStrG, § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

**§ 2**

**Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, selbständige Radwege, Parkspuren, Parkbuchten, Bushaldebuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Böschungen innerhalb der geschlossenen Ortslage, ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

### § 3

#### **Straßenreinigung durch die Stadt**

Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Parkbuchten und Bushaltebuchten obliegt, führt sie diese selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag auf den im Straßenverzeichnis – Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz - unter Reinigungsklasse 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen einmal in 14 Tagen durch. Der Winterdienst durch die Stadt selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag wird auf den unter den Reinigungsklassen 1 und 2 genannten Straßen, Wege und Plätze durchgeführt.

Soweit der Stadt die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Böschungen obliegt, führt sie diese selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrage einmal im Monat durch.

Die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern obliegt der Stadt.

### § 4

#### **Straßenreinigung durch die Eigentümer**

- (1) Soweit die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist, ist die Reinigung unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einmal in 14 Tagen durchzuführen. Soweit den Eigentümern die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Böschungen obliegt, führen sie diese einmal im Monat durch.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bis zur Fahrbahnmitte, bei Einmündungen und Kreuzungen bis zum Einmündungs- und Kreuzungsmittelpunkt, jeweils in der Verlängerung der rechten und linken Grundstücksgrenze.

### § 5

#### **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege oder selbständige Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden oder eine Straße höhengleich ausgebaut, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen ist am äußeren Rand dieser Bereiche ein Streifen in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein. Bei Bedarf ist das Schneeräumen und Streuen bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

- (2) Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Gossen und Einlaufschächte sind nach Möglichkeit schnee- und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet und/oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Bei Glätte ist mit geeigneten abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs,
    - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege oder selbständiger Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,00 m
    - ab) wenn in der Straße Gehwege i.S. von aa) nicht vorhanden sind, auf jeder Straßenseite ein Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
    - ac) in verkehrsberuhigtem Bereich ein Rand von 1,00 m Breite,
    - ad) Überwege über die Fahrbahn;
    - ae) sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
  - b) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege oder die selbständigen Radwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
  - c) Hat sich über Nacht Eis gebildet, muss werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, gestreut werden.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen außer Streusalz nur umweltverträgliche Chemikalien verwendet werden. Streusalz sollte nur angewendet werden, wenn mit zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 2 die Reinigung nicht unverzüglich vornimmt,

- b) entgegen § 1 Abs. 3 Schmutz, Laub, Unrat, Schnee und Eis in Gossen, Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf das Nachbargrundstück kehrt,
- c) entgegen § 5 Abs. 1 Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege oder selbständiger Radwege, Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche, nicht in der vorgeschriebenen Weise freihält,
- d) entgegen § 5 Abs. 4 Fußgängerüberwege nicht ausreichend freihält,
- e) entgegen § 5 Abs. 5 die Gehwege, die Fußgängerüberwege, verkehrsberuhigte Bereiche nicht ausreichend streut,
- f) entgegen § 5 Abs. 5 lit. b) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege oder selbständiger Radwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel nicht in vorgeschriebener Weise freihält oder streut,
- g) entgegen § 5 Abs. 6 umweltschädliche Chemikalien verwendet.

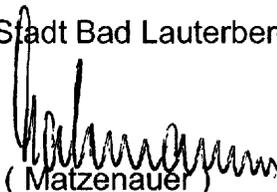
## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 29.08.2002 und der dazu ergangene 1. Nachtrag vom 16.12.2004 sowie der 2. Nachtrag vom 25.03.2004 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 28. September 2006

Stadt Bad Lauterberg im Harz



( Matzenauer )  
Bürgermeister

V e r ö f f e n t l i c h t

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 45/2006 vom  
19. Oktober 2006.

**Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung  
der Straßenreinigung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz  
vom 28.09.2006**

A. Reinigungsklassen

Die Reinigung einschl. Winterdienst der nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird wie folgt durchgeführt:

**Reinigungsklasse 1** = Reinigung einschl. Winterdienst durch die Stadt selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag (§ 1 Abs. 5 Sätze 1-3 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 28.09.2006)

**Reinigungsklasse 2** = Reinigung durch den Grundstückseigentümer Winterdienst durch die Stadt selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag (§ 1 Abs. 6 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 28.09.2006)

B. Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen

Das Straßenverzeichnis mit den Reinigungsklassen als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz ist anzuwenden.